

# **AUSTIN HEALEY CLUB GERMANY e.V.**



## **Clubsatzung**

### **§1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Austin Healey Club Germany e.V.“. Er ist im Vereinsregister von Mannheim eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein pflegt und fördert den Automobilsport mit Oldtimern in allen seinen Sparten und widmet sich im Rahmen dessen auch der sportlichen, vor allem der automobilsportlichen Ausbildung der Jugend.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist frei von rassistischen, politischen und konfessionellen Tendenzen.

2. Der Verein ist nicht wirtschaftlich ausgerichtet. Er stellt seinen Mitgliedern sein Vermögen einschließlich Anlagen, Baulichkeiten und vereinseigenen Automobilen zur Verfügung. Die Einkünfte des Vereins dürfen nur zum Bestreiten der Ausgaben verwendet werden, die zum Erfüllen seiner Aufgaben notwendig sind. Etwaige Gewinne oder sonstige Zuwendungen dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Auslagen können gemäss der Kostenordnung des Automobilfachverbandes Baden-Württemberg erstattet werden.

### **§3**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§4**

#### **Mitgliederversammlung**

Einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein Bericht über das vergangene Jahr erstattet und auf der über Anträge und anstehende Entscheidungen von Mitgliedern entschieden wird. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nicht anders vorgesehen. Jedes erschienene, stimmberechtigte Mitglied kann das Stimmrecht von zwei nicht erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern unter Vorlage schriftlicher Vollmachten ausüben. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Veröffentlichung der beim Vorstand eingegangenen schriftlichen Anträge vermittels:

- der Clubzeitschrift, die jedes Mitglied per Post erhält, und
- der Club- Website ([www.ahcg.de](http://www.ahcg.de)), und per
- Email an die im Clubregister bekannten Emailadressen und
- Der AHCG Stammtische



Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

Anträge und Vorschläge, die zu Satzungsänderungen oder zu Änderungen der Tagesordnung führen sollen, sind dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich (gilt nicht für Rechtschreibkorrekturen und Formatierungsänderungen).

Der Vorstand muss ferner eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in den Clubpublikationen zu veröffentlichen.

## **§5 Vorstand**

Der Vorstand besteht höchstens aus drei gewählten Mitgliedern, sie werden bei der jährlichen Mitgliederversammlung bestätigt oder neu gewählt.

Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt dieses allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, vertreten zwei gemeinsam.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Bei mehrgliedrigem Vorstand sind zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benannt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Auslagen-Pauschale für den Ersatz z.B. von deren privaten Telefon-, Fax und Internetanschlüssen für Club Angelegenheiten. Über die Höhe der Pauschale entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag eines Vorstandes. Weitere, darüber hinausgehende, im Vorstand abgestimmte Auslagen, die in Ausübung des Amtes entstehen, erstattet der Verein.

## **§6 Beirat**

Zur Unterstützung des Vorstandes kann von diesem ein Beirat aus Clubmitgliedern (Projektgruppen, Organisatoren, Typenreferenten) gebildet und eingesetzt werden.

Ständige Ansprechpartner für Clubmitglieder und Stammtische sind die Typenreferenten für:

- Austin Healey Sprite
  - Austin Healey 100/4
  - Austin Healey 3000
- und der Stammtisch-Beauftragte.

Dieser ist mit der Kommunikation zwischen Club bzw. Vorstand und den Stammtischen befasst, ggf. auch der Stammtische untereinander. Er berichtet über die Aktivitäten der Stammtische bzw. trägt Club Angelegenheiten in die Stammtische hinein. Er fördert die Berichterstattung über die Aktivitäten der Stammtische für die Club-Zeitschrift.

# **AUSTIN HEALEY CLUB GERMANY e.V.**



## **§7 Kassenprüfung**

Die Mitglieder wählen bei der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder für jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist höchstens dreimal möglich.

## **§8 Aufnahme der Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, das Beitrittsersuchen erfolgt auf schriftlichem Antrag.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§9 Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen, wenn diese sich um den Verein verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## **§10 Austritt aus dem Verein**

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist jeweils bis zum 30. September durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitglieder können bei einem Verstoß gegen die Interessen des Vereins ausgeschlossen werden. Verstöße liegen vor, wenn Vereinsmitglieder durch Äußerungen und Handlungen dem Verein Schaden zufügen konnten bzw. tatsächlich zufügen. Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss kann eine schriftliche Beschwerde eingereicht werden, sie muss vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§11 Beiträge**

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist fällig bis zum 20. Januar eines jeden Jahres. Automatischer Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei Säumnis des Mitgliederbeitrages über den 30. Juni hinaus.

## **§12 Investitionen, Einkäufe, Beauftragungen**

Dem Vereinszweck dienende Investitionen, Einkäufe und Beauftragungen für Leistungen für Clubveranstaltungen, den Druck der Clubzeitschrift dürfen nur von Vorstandsmitgliedern genehmigt werden. Die vom Vorstand Beauftragten legen dem Vorstand rechtzeitig vor Einkauf bzw. Veranstaltungsvorbereitung und -durchführung einen Etat- bzw. Beschaffungsplan vor (ggf. mit den notwendigen finanziellen Spielräumen und Ergänzungen). Diese müssen von der Mehrheit des Vorstandes genehmigt werden. Kurzfristig nach Einkauf bzw. dem Ende der Veranstaltung ist dem Vorstand eine Endabrechnung vorzulegen und Abweichungen sind ggf. schriftlich zu begründen und zu belegen.



**§13**

**Versicherung im Fall der Haftung des Vereins bei Schäden auf Veranstaltungen**

Der Vorstand schließt für den Verein eine Vereinshaftpflichtversicherung ab.

Beauftragte Organisatoren von Clubveranstaltungen haben gegebenenfalls zusätzlich eine für alle bei dieser Veranstaltung denkbaren Schäden abdeckende Veranstaltungsversicherung abzuschließen.

**§14**

**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

Über das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.04.2015 in Essen beschlossen.